

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## ORCO-GSG Colocation-/ Serverraumservices

### 1. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die GSG Asset GmbH & Co. Verwaltungs KG\* (im Folgenden „ORCO-GSG“) und der Kunde.

### 2. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sowie aus den Regelungen, die in der Leistungsbeschreibung und Preisliste von ORCO-GSG und dem Auftragsformular zu dem Produkt ORCO-GSG Colocation-/ Serverraumservice getroffen sind.

### 3. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt mit Letztunterzeichnung des Auftragsformulars, spätestens mit der Bereitstellung des Produktes und damit verbundenen Leistungen durch ORCO-GSG zustande, es sei denn, es wurde insoweit eine gesonderte Regelung getroffen.

### 4. Leistungen von ORCO-GSG

(1) Die von ORCO-GSG im Rahmen des in Ziffer 2 dieser AGB genannten Produktes zu erbringenden Leistungen sind in der entsprechenden Leistungsbeschreibung geregelt. Die allgemein zugängliche, vollständige und gültige Leistungsbeschreibung ist in den Geschäftsräumen von ORCO-GSG einsehbar.

(2) Die Bereitstellung des Produktes und damit verbundenen Leistungen durch ORCO-GSG erfolgt nach Absprache mit dem Kunden.

(3) Ist für die Bereitstellung der Leistung eine Übergabe/Abnahme vereinbart, dokumentiert die Übergabe/Abnahme, dass die von ORCO-GSG zu erbringende Leistung vertragsgemäß bereit gestellt wurde.

(4) Von ORCO-GSG beim Kunden (vor)installierte Einrichtungen und/oder zur Nutzung überlassene Gerätschaften bleiben Eigentum von ORCO-GSG, soweit nichts anderes vereinbart wird. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde (vor)installierte Einrichtungen und ihm überlassene Gerätschaften unverzüglich ordnungsgemäß an ORCO-GSG auf eigene Kosten zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dem Kunden steht an den Einrichtungen/Gerätschaften kein Zurückbehaltungsrecht zu. Bei Verlust oder Schadensfall hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

### 5. Pflichten des Kunden

(1) Neben den Pflichten des Kunden, die in der Leistungsbeschreibung geregelt sind, gelten die nachfolgenden Pflichten für den Kunden.

(2) Soweit die Vertragsparteien keine gesonderte Vereinbarung treffen, erteilt der Kunde ORCO-GSG eine Einzugsermächtigung und sorgt für eine ausreichende Deckung des Abbuchungskontos. Der Kunde erstattet ORCO-GSG die ihr entstandenen Kosten für nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschriften, soweit er dies zu vertreten hat.

(3) Der Kunde darf die Leistungen von ORCO-GSG nur bestimmungsgemäß und nur im Rahmen des geltenden Rechts und der Leistungsbeschreibung nutzen und durch die Inanspruchnahme der Leistungen und/oder mittels der Leistungen von ORCO-GSG keine Rechtsverletzungen begehen. Der Kunde haftet alleine für von ihm begangene Rechtsverletzungen.

(4) Der Kunde hat an den Schnittstellen zum ORCO-GSG-Hofnetz die von ORCO-GSG vorgegebenen Parameter und Spezifikationen einzuhalten.

(5) Der Kunde hat alle von ihm eingebrachten Gegenstände, insbesondere Server, ausreichend zu versichern.

(6) Der Kunde hat gegen alle Arten von Datenverlusten, -beschädigungen und -beeinträchtigungen, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und die von ihm genutzten Kundensysteme virenfrei zu halten. Der Kunde hat in anwendungsadäquaten Intervallen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende Datensicherungen zum Schutz vor Datenverlusten, -beschädigungen und -beeinträchtigungen durchzuführen.

(7) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass es durch die Inanspruchnahme der Leistungen von ORCO-GSG nicht zu einer Schädigung von ORCO-GSG oder von Dritten, insbesondere von anderen Kunden, kommt. Kundensysteme dürfen nicht angeschlossen bzw. benutzt werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Verletzt der Kunde die vorstehenden Pflichten, ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

(8) Der Kunde hat Mitarbeitern von ORCO-GSG und von ORCO-GSG beauftragten Dritten sowie deren Mitarbeitern Zugang zu den ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist. Gewährt der Kunde in angemessener Zeit keinen Zutritt, kann ORCO-GSG die Sicherstellung der Leistungen nicht gewährleisten. Der Kunde wird in diesem Fall von

seiner Leistungspflicht nicht befreit. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(9) Dem Kunden ist es untersagt, Änderungen und/oder Beschädigungen und/oder sonstige Beeinträchtigungen am ORCO-GSG Serverraum und/oder Serverschränken und/oder Kundensystemen Dritter und/oder sonstigen vorhandenen Einrichtungen, Kabeln, Anschlüssen usw. vorzunehmen. Der Kunde stellt sicher, dass von ihm beauftragte Dritte nicht hiergegen verstoßen. Alle Reparatur-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten dürfen nur von ORCO-GSG durchgeführt werden, es sei denn die Vertragsparteien treffen eine gesonderte Vereinbarung. Verletzt der Kunde die vorstehenden Pflichten, ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, Störungen und Mängel (Leistungsstörungen) unverzüglich zu melden. Hat der Kunde die Leistungsstörung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Leistungsstörung nicht vor, ist ORCO-GSG berechtigt, dem Kunden die durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(11) Zutrittskarten/Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Besteht Anlass zu der Vermutung, dass unberechtigte Personen Zutrittskarten/Schlüssel des Kunden erlangt haben, hat der Kunde dies ORCO-GSG unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Verlust.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils ausgehängte Hausordnung einzuhalten. Der Kunde stellt sicher, dass sich von ihm beauftragte Dritte an die Hausordnung halten. ORCO-GSG ist berechtigt, diese zu ergänzen oder zu ändern, insbesondere wenn Gründe der ordnungsgemäßen Verwaltung oder Bewirtschaftung des Rechenzentrums dies erfordern. Änderungen werden dem Kunden durch Aushang mitgeteilt. Durch Bestimmungen der Hausordnung können Bestimmungen dieser AGB nicht geändert werden.

(13) ORCO-GSG und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen, die auf einer rechtswidrigen und/oder rechtsmissbräuchlichen Nutzung von Leistungen von ORCO-GSG durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Leistungen von ORCO-GSG verbunden sind. Erkennt der Kunde einen solchen Verstoß, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von ORCO-GSG.

(14) Dem Kunden ist es untersagt, Leistungen von ORCO-GSG Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder an Dritte weiterzuvermieten.

(15) Verletzt der Kunde die Pflichten dieser Ziffer 5 und ihn aus der Leistungsbeschreibung treffende Pflichten, ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Der Kunde haftet entsprechend

für solche Pflichtverletzungen von ihm beauftragter Dritter.

(16) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunde obliegenden Pflichten und bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 5 (3), (4), (7), (9) und (12) ist ORCO-GSG berechtigt, dem Kunden den Zugang zum Rechenzentrum, insbesondere dem Serverschrank, zu untersagen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.

## **6. Preise / Zahlungsbedingungen / Pfandrecht**

(1) Die von dem Kunden zu entrichtenden Preise ergeben sich aus der jeweiligen Preisliste. Eine allgemein zugängliche, vollständige und gültige Preisliste ist in den Geschäftsräumen von ORCO-GSG einsehbar.

(2) Monatlich berechnete Entgelte sind monatlich im Voraus zu zahlen. Beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung sind monatliche Entgelte für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, wird dieses Entgelt für jeden Tag anteilig berechnet. Alle sonstigen Entgelte sind jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.

(3) Dem Kunden steht ein Aufrechnungsrecht nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

(4) Erteilt ORCO-GSG im Rahmen einer Verständigung über Folgen geltend gemachter Pflichtverletzungen dem Kunden eine Kulanzgutschrift, wird diese mit bestehenden Forderungen und, soweit die Kulanzgutschrift über bestehende Forderungen hinaus geht, mit zukünftigen Forderungen verrechnet. Eine Auszahlung erfolgt nicht.

(5) Sofern der Kunde im Rahmen der Leistung Gerätschaften im Rechenzentrum von ORCO-GSG installiert, an der er Eigentum hat, oder zu einem späteren Zeitpunkt erwirbt, entsteht ein Pfandrecht zu Gunsten von ORCO-GSG an diesen Gerätschaften sowie an sonstigen Rechten des Kunden daran. Das Pfandrecht erlischt durch vollständige Befriedigung aller Forderungen von ORCO-GSG aus dem Vertragsverhältnis.

## **7. Verzug**

(1) Der Kunde gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht spätestens am vierzehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem Konto von ORCO-GSG gutgeschrieben ist. Soweit eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird ORCO-GSG das von dem Kunden geschuldete Entgelt vom mitgeteilten Abbuchungskonto abbuchen.

(2) ORCO-GSG ist berechtigt, bei Verzug von dem Kunden für jede Mahnung den Ersatz des entstandenen Aufwands zu verlangen.

(3) Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Entgelteils oder in einem

Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der die monatlichen Entgelte für zwei Monate erreicht, in Verzug, kann ORCO-GSG das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die ausstehenden Entgelte nicht innerhalb einer von ORCO-GSG gesetzten angemessenen Frist zahlt.

(4) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.

## 8. Höhere Gewalt

ORCO-GSG ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturkatastrophen, Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen.

## 9. Entstehung

(1) Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich von ORCO-GSG liegen, beseitigt ORCO-GSG innerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten maximalen Entstehungszeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Nur wenn die Leistungsstörung von ORCO-GSG nicht innerhalb der maximalen Entstehungszeit beseitigt und die in der Leistungsbeschreibung geregelte Verfügbarkeit unterschritten wird, ist der Kunde berechtigt, weitergehende Mängelansprüche gegenüber ORCO-GSG im Rahmen von Ziffer 10 geltend zu machen. Bei Überschreiten der maximalen Entstehungszeit und Unterschreiten der in der Leistungsbeschreibung geregelten Verfügbarkeit tritt eine Haftung für eine verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung nur ein, wenn der Kunde die Leistungsstörung angezeigt hat, und, soweit erforderlich, er ORCO-GSG oder ihren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen tatsächlichen Zutritt und Zugang verschafft hat.

(3) Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit bleiben im Rahmen von Ziff. 10 unberührt.

(4) Hat der Kunde die Leistungsstörung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Leistungsstörung nicht vor, ist ORCO-GSG berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstehung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

## 10. Haftung

(1) Für Schäden, die aufgrund der Nutzung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit entstehen, haftet ORCO-GSG nach den Regelungen des TKG. Gem. § 44a TKG ist die Haftung von ORCO-GSG auf höchstens 12.500 Euro je Kunde begrenzt, soweit eine Verpflichtung von ORCO-GSG zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Kunden besteht und nicht auf Vorsatz beruht.

Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der vorstehenden Begrenzung in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

(2) Im Übrigen haftet ORCO-GSG bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.

(3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet ORCO-GSG im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Gerät ORCO-GSG durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug, ist ORCO-GSG ihre Leistung unmöglich geworden oder hat ORCO-GSG eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung von ORCO-GSG für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(4) Eine Haftung von ORCO-GSG besteht bei leichter Fahrlässigkeit für den Verlust, die Beschädigung und/oder sonstige Beeinträchtigung von Daten unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 10 (3) nur, soweit der Kunde seine Daten gem. Ziffer 5 (6) gegen alle Arten von Datenverlusten, -beschädigungen und -beeinträchtigungen, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechend schützt und in anwendungsadäquaten Intervallen dem jeweils aktuellen Stand der Technik in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(5) Für alle übrigen Schäden ist die Haftung von ORCO-GSG ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für nicht von Ziffer 10 (4) erfasste Datenverluste, -beschädigungen und/oder -beeinträchtigungen oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem Kundensystem vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.

(6) Für die von ORCO-GSG dem Kunden für die Dauer des Vertrags zur Verfügung gestellten Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(8) Soweit die Haftung von ORCO-GSG nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von ORCO-GSG.

(9) Sofern der Kunde Arbeiten im Rechenzentrum/Serverraum von ORCO-GSG nicht selbst durchführt, hat er die eingesetzten Dritten insbesondere sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und anzuleiten sowie zur Einhaltung der Hausordnung zu verpflichten. Der Kunde wird ORCO-GSG von jeglichen Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund einer schuldhaften Beschädigung ihres Eigentums oder Verletzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit Arbeiten des Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten im Rechenzentrum/Serverraum von ORCO-GSG geltend machen, freistellen.

(10) Verletzt der Kunde die ihn aus diesem Vertrag treffenden Pflichten, ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

### **11. Vertragslaufzeit / Kündigung**

(1) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt sechs Monate. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, ist dieses Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbar.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kunde seine Pflichten nach diesen AGB in erheblicher Weise verletzt. Die Vertragsparteien können außerdem aus wichtigem Grund kündigen, wenn ORCO-GSG seine Leistungen aufgrund von Leistungsstörungen nicht mehr erbringen kann, die weder ORCO-GSG noch der Kunde zu vertreten haben.

(3) Sofern ORCO-GSG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, der vom Kunden zu vertreten ist, fristlos kündigt, steht ORCO-GSG ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundpreise zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt ORCO-GSG vorbehalten.

(4) Kündigungen bedürfen zwingend der Schriftform.

### **12. Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibung und der Preisliste**

(1) ORCO-GSG kann diese AGB ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde; eine

Änderung ist dabei nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen von ORCO-GSG für den Kunden zumutbar ist. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen von ORCO-GSG für den Kunden zumutbar ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

(2) ORCO-GSG kann die Leistungsbeschreibung ändern, wenn dies aus triftigen Gründen erforderlich ist, hierdurch keine objektive Schlechterstellung des Kunden im Hinblick auf die bei Vertragsschluss einbezogene Leistungsbeschreibung eintritt (z.B. Beibehaltung der Leistungen oder Verbesserungen von Leistungen) und durch die Änderung nicht deutlich von der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung abgewichen wird. Insbesondere technische Innovationen hinsichtlich der geschuldeten Leistungen, geänderte Normen, Vorschriften oder Vorleistungen Dritter, die ORCO-GSG zur Erbringung der Leistungen benötigt, stellen einen triftigen Grund dar.

(3) Zum Ausgleich gestiegener Kosten, können die vereinbarten Entgelte erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Entgelte durch Dritte erhöht werden, von denen ORCO-GSG Vorleistungen zur Erbringung der nach diesem Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen bezieht. Preiserhöhungen sind außerdem in dem Umfang zulässig, in dem dies durch eine Umsatzsteuererhöhung oder durch verbindliche Anordnung der Bundesnetzagentur veranlasst ist.

(4) Beabsichtigte Änderungen dieser AGB, von Leistungsbeschreibungen und Preiserhöhungen, die nicht auf einer Umsatzsteuererhöhung beruhen, wird ORCO-GSG dem Kunden mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Erfolgt durch den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden der Änderung keine schriftliche Kündigung gegenüber ORCO-GSG, werden die Änderungen dieser AGB, der Leistungsbeschreibung sowie Preiserhöhungen zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. ORCO-GSG wird den Kunden auf diese Folgen mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden von Änderungen hinweisen.

### **13. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Auch Änderungen dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag, in der Leistungsbeschreibung oder in den Preislisten und in dieser Schriftformklausel Schriftform nicht zwingend vorgesehen wird, reicht Textform.

(2) ORCO-GSG ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag Dritte als Subunternehmer bzw. Dienstleister einzusetzen. ORCO-GSG haftet für die Leistungserbringung durch Dritte wie für eigenes Handeln.

(3) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunde bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ORCO-GSG.

(4) Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

(5) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Berlin Erfüllungsort und Gerichtsstand. ORCO-GSG behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

(6) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.